

Satzung über die Ehrungen und Auszeichnung in der Stadt Oelsnitz (Vogtl)

Der Stadtrat der Stadt Oelsnitz (Vogtl) hat am 10.12.1997 aufgrund der §§4 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, SächsGVBl. 18/93, S. 301, ber. S. 445, zuletzt geändert mit Gesetz vom 20. Februar 1997, SächsGVBl. 5/97 folgende **Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen** in der Stadt Oelsnitz (Vogtl) beschlossen:

§ 1

Ehrungen und Auszeichnung

(1) Die Stadt Oelsnitz (Vogtl) verleiht an verdiente Persönlichkeiten

den „Goldenen Sperk“ als Verdienstmedaille,
den „Ehrenring“,
die „Goldene Bürgermedaille“ und
das Ehrenbürgerrecht nach § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

(2) Daneben behält es sich die Stadt Oelsnitz (Vogtl) vor, weitere Auszeichnungen für besondere Verdienste in speziellen Bereichen zu verleihen, z. B. Ehrennadeln, Ehrenbriefe, Sportmedaillen. Die Regelungen dazu werden vom Stadtrat für die speziellen Bereiche generell oder im Einzelfall beschlossen.

§ 2

„Goldener Sperk“

Der „Goldene Sperk“ der Stadt Oelsnitz (Vogtl) kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich für ihr Wirken zum Wohl der Stadt oder der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben und dafür öffentliche Anerkennung verdienen.

§ 3

„Ehrenring“

Der „Ehrenring“ kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen oder politischen Bereich besondere Verdienste zum Wohle der Stadt oder ihrer Bürgerschaft erworben haben und dafür ihr erfolgreiches Wirken und Eintreten öffentlich ausgezeichnet werden sollen.

§ 4

„Goldene Bürgermedaille“

Die „Goldene Bürgermedaille“ kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die

- a) in einem Alter sind, das Gewähr dafür bietet, daß die Inhaberin / der Inhaber der Auszeichnung auch künftig gerecht wird,
- b) allgemeines Ansehen genießen,
- c) sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder karitativem Gebiet oder des öffentlichen Lebens um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Stadt Oelsnitz (Vogtl) oder ihrer Bürger besondere hervorragende Verdienste erworben haben und für ihr besonders erfolgreiches Wirken und Eintreten dauernden Dank der Stadt und ihrer Bürger verdienen.

§ 5

Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben, so dass ihr Andenken bewahrt werden soll . Die zu ehrenden Bürger sollten ein Alter von 50 Jahren besitzen.

§ 6

Gestaltung

- (1) Der „Goldene Sperk“ der Stadt Oelsnitz (Vogtl) ist als Anstecknadel in Gelbgold gearbeitet. Die Höhe beträgt ca. 3 cm.
- (2) Der „Ehrenring“ der Stadt Oelsnitz /Vogtl. wird als Siegelring aus Gold gefertigt. Als Siegel wird das Stadtwappen eingeprägt.
- (3) Die „Goldene Bürgermedaille“ wird in echt Gelbgold massiv mit Topas ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von ca. 50 mm . Auf der Vorderseite trägt sie das Wappen der Stadt Oelsnitz (Vogtl) mit „Für Verdienste“ in einer Ranke aus Lorbeer. Die Medaille ist als äußeres Zeichen ansteckbar.
- (4) Zur Ehrenbürgerwürde wird ein „Ehrenbürgerbrief“ mit übergeben.
- (5) Zu Abs. 1 mit 3 werden jeweils Urkunden ausgefertigt.

§ 7

Verleihung

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuerkannt werden. Jede Auszeichnung kann jedoch derselben Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll jährlich höchstens an 1, die „Goldene Bürgermedaille“ an höchstens 2, der „Ehrenring“ höchstens an 3 Persönlichkeiten verliehen werden. Mit dem „Goldenen Sperk“ der Stadt Oelsnitz (Vogtl) sollen jährlich nicht mehr als 10 Persönlichkeiten ausgezeichnet werden.
- (3) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens 5, Inhaber der „Goldenen Bürgermedaille“ höchstens 12, Eigentümer des „Ehrenringes“ höchstens 30 Persönlichkeiten sein.

§ 8

Rechte

- (1) Die Ehrenbürger und Inhaber der „Goldenen Bürgermedaille“ sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste einzuladen. Die Benutzung der städtischen öffentlichen Einrichtungen erfolgt für Ehrenbürger kostenlos.
- (2) Die nach § 5 geehrten Persönlichkeiten werden würdig aufgelistet und im Rathaus der Öffentlichkeit vorgestellt.
- (3) Der „Ehrenbürgerbrief“, die „Goldene Bürgermedaille“, der „Ehrenring“ und der „Goldene Sperk“ der Stadt Oelsnitz (Vogtl) gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Persönlichkeit über.

§ 9

Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen mit dem „Goldenen Ehrenring“ der Stadt Oelsnitz (Vogtl), der „Goldenen Bürgermedaille“ und dem Ehrenbürgerrecht sind der Oberbürgermeister, die stellv. Bürgermeister, die Fraktionen und Gruppen des Stadtrates sowie einzelne Stadträte. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister vertraulich zuzuleiten. Der Oberbürgermeister legt dem Kultur- und Sozialausschuss des Stadtrates die Vorschläge zur Begutachtung vor.
- (2) Wird eine solche Auszeichnung vom Kultur- und Sozialausschuss „für gut“ begutachtet, so ist darüber im Verwaltungs- und Finanzausschuss und im Stadtrat in

nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Für den Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine 2/3 Mehrheit und namentliche Abstimmung erforderlich.

- (3) Die Auszeichnung mit dem „Ehrenbürgerrecht“, der „Goldenen Bürgermedaille“ und dem „Ehrenring“ der Stadt Oelsnitz (Vogtl) erfolgt durch den Oberbürgermeister in der Regel in festlicher, öffentlicher Sondersitzung des Stadtrates.
- (4) Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Oelsnitz (Vogtl) bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der goldenen Bürgermedaille grundsätzlich im Rahmen einer Sonderausgabe bekannt zu machen.

§ 10

Geltungsdauer

- (1) Bei Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts im Sinne des Strafgesetzbuches beschließt der Stadtrat über einen Widerruf der Ehrung. Nach Unanfechtbarkeit des Bescheides darüber sind die Auszeichnungen einschließlich Urkunden der Stadt Oelsnitz (Vogtl) zurückzugeben.
- (2) Für das Ehrenbürgerrecht gilt § 26 Abs. 2 SächsGO.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oelsnitz (Vogtl) in Kraft.
- (2) Die in der Vergangenheit verliehenen Ehrungen gelten weiter nach Maßgabe der zum Verleihungszeitpunkt geltenden Rechtssituation.

Oelsnitz, den 10.12.1997

(*Siegel)

Möbius
Oberbürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Diese Satzung wurde am 17.12.97 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 20.02.98 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, den 03.03.98

(*Siegel)

Möbius
Oberbürgermeisterin